

# **Satzung des Fördervereins der Baumberge-Grundschule Havixbeck e.V.**



## **§1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Baumberge-Grundschule Havixbeck e.V."; Sitz des Vereins ist Havixbeck.

## **§2 - Zweck**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und materielle Förderung der Baumberge-Schule, katholische Grundschule Havixbeck.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
  - a) die Anschaffung von Unterrichtsmitteln, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
  - b) die Förderung schulischer Veranstaltungen und Einrichtungen;
  - c) die Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen;
  - d) die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
  - e) die Pflege der Beziehungen zum Schulträger, zur Schulaufsicht und die Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- 4.) Gegenstände, die zur notwendigen Ausstattung der Schule gehören, sollen in der Regel durch den Förderverein nur leihweise der Schule zur Verfügung gestellt werden. Der Verein sieht seine Aufgabe primär nicht darin, fehlende finanzielle Mittel, die der Schulträger zu tragen hat, aufzufangen.
- 5.) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

## **§3 - Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er finanziert sich überwiegend durch Beiträge und Spenden. Alle Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 - Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.) Das Mitglied erkennt durch den Beitrag die Satzung an.
- 3.) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber den Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§5 - Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr**

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann nur vor Beginn des Geschäftsjahres, für den er gelten soll, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

## **§6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§7 - Vorstand**

- 1.) *Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, dem Leiter/der Leiterin der Schule und dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft. Die beiden letztgenannten gehören dem Verein Kraft ihres Amtes an.*
- 2.) *Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist der/die Bewerber/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.  
Die weiteren Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dann höchstens so viele Stimmen in einem Wahlgang abgeben, wie Mitglieder zum erweiterten Vorstand zur Wahl stehen. Gewählt sind dann die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.*
- 3.) *Der/die Vorsitzende und die weiteren vier Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.*
- 4.) *Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt auch aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, den Kassierer/die KassiererIn, den Schriftführer/die Schriftführerin sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.  
Der/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer/die KassiererIn sind Vorstand im Sinn des §26 BGB.*
- 5.) *Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.*
- 6.) *Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.*

## **§8 - Mitgliederversammlung**

*Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes (bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin) einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.*

*Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 2 Wochen Frist schriftlich. Anträge zur Änderung der Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder, die zehn Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden und den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.*

*Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet.*

*Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse dürfen nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden, die den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Versammlung mitgeteilt wurden.*

*Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.*

*Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vorzulegen. Sie wählt während des laufenden Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.*

*2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei:*

- a) *bei Satzungsänderungen,*
- b) *bei Abwahl des Vorstandes während der laufenden Amtszeit,*
- c) *bei Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.*

*Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss in geheimer Wahl schriftlich abgestimmt werden.*

## **§9 - Auflösung**

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.*

*Das noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Havixbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat unter Berücksichtigung der besonderen Auflagen, die die Auflösungsversammlung beschließt.*

## **§10 - Satzungsänderungsvollmacht**

*Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.*

*Der Vorstand ist weiter bemächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.*

*Havixbeck im September 2002*